Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

31. Sitzung, 15.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen
des eilften (außerordentlichen) Landtags
des Großherzogthums Oldenburg.

Einunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Berathung des Berichts, betreffend den Verkauf der zum Krongute ausgeschiedenen Loyer Windmühle.
2) Berathung des Berichts, betreffend den Entwurf der Strafprozeßordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Theils Präsident v. Finckh, theils Vicepräsident Pancratz.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische Ministerpräsident v. Rössing und Regierungs-Commissair Runde.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1. Ein Gesuch des Müllers Adolf Wigger in Pansdorf. Derselbe bittet, daß der Landtag bei der Staatsregierung sich dafür verwenden möge, ihm für die der Staatsregierung vorgetragene Bitte, die Erledigung seiner Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung des Bannrechts im Vergleichswege betreffend, geneigtes Gehör zu schenken; er habe sich deshalb an die Provinzialregierung gewendet, dort aber kein geneigtes Gehör gefunden. (An den Petitionsausschuß.)

2. Vorstellung eben desselben Müllers Wigger in Pansdorf, dahin gerichtet, ein an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtetes Gesuch zur Gewährung empfehlen zu wollen, das dahin gehe, ihm Erlaubniß zu ertheilen, seine Mühle in Pansdorf abzubrechen, und in Oyendorf neu wieder aufzubauen, indem er auch mit dieser Bitte bei der Provinzialregierung kein geneigtes Gehör gefunden habe.

3. Bitte von 21 Wittwen, der Landtag möge sich dahin verwenden, daß die Wittwenpensionen erhöht werden, was möglich sein werde nach dem angelegten Vermögenszustandsausweise, der kürzlich veröffentlicht worden sei, und was die Wittwen bei der jetzigen theuren Zeit dringend wünschen müßten. (Auch an den Petitionsausschuß.)

Hierauf geht der Landtag zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, zur Berathung des Berichts, betreffend den Verkauf der zum Krongute ausgeschiedenen Loyer Windmühle über.

Die Anträge des Ausschusses:

„die Annahme des von der hohen Staatsregierung betreffenden Schreiben vom 8. d. M. gestellten Antrages.

und

der Landtag beschließe, daß die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen sei, in der verheißenen fraglichen Vorlage die zum Krongute ausgeschiedenen Weser-Inseln, soweit thunlich mit zu befassen und dem Landtage bei dieser Vorlage zugleich eine ganz gleiche Berechnung der Durchschnittserträge der in Betracht kommenden vormals Bentinckschen Besitzthümer, wie solche bei der Ausscheidung des Kronguts hinsichtlich der Durchschnittserträge des Staatsguts aufgestellt worden ist, mitzutheilen.

werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Zedelius:** In Betreff des Schlußantrages, den der Ausschußbericht stellt, möchte ich nachrichtlich die Mittheilung machen, daß die vom Ausschusse beantragte Ermittlung der Durchschnittserträge der vorhin Bentinckschen Besitzungen bereits von der Staatsregierung versucht worden ist. Die desfallsigen Verfügungen sind erlassen worden. Ob es gelingen wird, steht dahin, weil die vormals Bentinckschen Besitzungen unter ganz andern Bedingungen als das sonstige Staatsgut verpachtet worden sind, und deßhalb diese Ermittlung muthmaßlich erheblichen Schwierigkeiten begegnen wird.

Der Antrag:

die Annahme des von der hohen Staatsregierung im betreffenden Schreiben vom 8. d. M. gestellten Antrages.

ebenso wie der fernere Antrag:

der Landtag beschließe, daß die Großherzogliche Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

regierung zu ersuchen sei, in der verheißenen fraglichen Vorlage die zum Kronguts ausgeschiedenen Weser-Inseln soweit thunlich zu befassen und dem Landtage bei dieser Vorlage zugleich eine ganz gleiche Berechnung der Durchschnittserträge der in Betracht kommenden vormals Bentinckschen Besitzthümer, wie solche bei der Ausscheidung des Kronguts hinsichtlich der Durchschnittserträge des Staatsguts aufgestellt worden ist, mitzutheilen.

werden angenommen.

Der Landtag geht hierauf zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zum Berichte, betreffend den Entwurf der Strafprozeßordnung, über, und es übernimmt der Vicepräsident Pancratz den Vorsitz.

Der Vicepräsident bemerkt in Bezug auf die Verhandlung des vorliegenden Gegenstandes, daß, wenn der vom Ausschusse unter Nr. 7 gestellte Antrag, das Gesetz, wie dasselbe nach dem Ausschußberichte von der Staatsregierung modificirt vorliegt und nach den vorausgehenden 6 Anträgen des Ausschusses etwa geändert wird, anzunehmen, im Hinblick auf das bei Berathung der bürgerlichen Prozeßordnung beobachtete Verfahren als ein modificirter Antrag auf Annahme des ganzen Gesetzentwurfes anzusehen sei, zuvörderst eine allgemeine Debatte darüber stattfinden müsse, ob dieser Antrag Nr. 7 angenommen werden solle. Das Resultat der Annahme dieses Antrags wäre dann kein anderes, als daß der vorliegende Gesetzentwurf, vorbehältlich der Abänderungen, die nach den Ausschußanträgen 1 bis 6, und nach den sonst etwa noch während der Debatte eingekommenen Anträgen vorgenommen würden, im Uebrigen als angenommen zu betrachten sei. Die Anträge 1 bis 6 des Ausschusses, sowie die andern etwa noch während der allgemeinen Debatte einzubringenden Verbesserungsvorschläge würden nach Annahme des Antrags Nr. 7 einzeln noch zur Berathung zu stellen sein.

Dieser Vorschlag des Vicepräsidenten findet den stillschweigenden Beifall des Landtags, und es wird demgemäß die allgemeine Berathung eröffnet.

Berichterst. Abg. **v. Finckh**: Zunächst, meine Herren, darf ich wohl voraussetzen, daß sie das Druckfehlerverzeichniß freundlichst werden berücksichtigt, und einige den Sinn entstellende Druckfehler werden berichtigt haben. Daß Sie aber auch auf den großen Mißbrauch, der mit den Kommaten und sonstigen Interpunktionszeichen getrieben worden ist, corrigirend eingetreten sind, nehme ich nicht an. Dem Berichterstatter fallen sie nicht zur Last, im Gegentheile ist der in dieser Beziehung und auch sonst durch den Setzer corrigirt worden. Die Schreibweise ist vielfach nicht die meinige, sondern ich bin darin corrigirt worden, habe dies aber nicht weiter unter den Druckfehlern bekannt gemacht. Was ich eben bemerkte, bezieht sich übrigens nicht auf den Stil, sondern auf die Schreibart der einzelnen Wörter. In ähnlicher souveräner Weise ist bezüglich der Interpunktion verfahren worden. —

Was sodann die Sache selbst anlangt, so darf ich mir zunächst ein Paar Worte erlauben, um nicht ein Mißverständniß, was mir schon außerhalb der Versammlung entgegen getreten ist, weiter aufkommen zu lassen. Wo Aenderungen als bereits feststehend angemerkt sind im Berichte, sind es Aenderungen, die die Staatsregierung bereits angenommen hat in dem Sinne, daß sie darnach ihre Vorlage modificire. Sie finden das freilich auch schon im Berichte gesagt, indessen ist darüber ein Mißverständniß doch aufgetaucht, und deshalb hielt ich es für nothwendig, dies jetzt wenigstens kurz zweifellos zu machen. —

Das bereitwillige Entgegenkommen von Seiten der Staats-Regierung, was vom Ausschusse dankbar anerkannt ist, hat es möglich gemacht, den Bericht so zu fassen, daß nur ein Minimum von eigentlichen Anträgen geblieben ist, — Minimum im Hinblicke auf den Umfang der ganzen Vorlage, die, Alles gerechnet, gegen 600 Artikel enthält. Der Ausschuß hat einen Antrag auf en bloc-Annahme des Ganzen nicht gestellt; er hat auch sein Streben gar nicht entschieden dahin gerichtet, weil er es für gut hielt, etwaige prinzipielle Differenzen zwischen dem Landtage und dem was vom Ausschusse mit der Staatsregierung vereinbart ist, nicht zu unterdrücken, sondern zur vollen Geltung kommen zu lassen. Gleichwohl hat sich der Ausschuß veranlaßt gesehen, in dem Berichte die Empfehlung vorauszusenden, dasjenige, was von der Staatsregierung und dem Ausschusse als erarbeitet jetzt vorliegt, möglichst wenig anzugreifen. Daß damit prinzipiellen Abweichungen nicht entgegengetreten, diesem der Weg nicht abgeschnitten sein solle, das ergiebt sich schon aus dem, was ich vorher sagte. Es ist besser, daß wenn sich solche finden, sie hier zum Austrage kommen. Dagegen glaubte der Ausschuß die Resignation auch von den Herren erwarten zu dürfen, die er selbst geübt hat nach Ausweis des Ausschußberichtes, nämlich die, daß er kleinen Meinungsverschiedenheiten, (das könnte wohl so sein oder so, das hätte ich lieber so oder so,) keine Folge gab. Daß der Ausschuß Ihnen in dieser Beziehung mit einem guten Beispiele vorangegangen ist, das glaube ich mit Wahrheit sagen zu dürfen. Alle Mitglieder haben ihre Ueberzeugung von dem, was sie für besser hielten als das Gelieferte, mehrfach gefangen gegeben im Hinblicke darauf, daß es nicht wünschenswerth sei, durch Festhalten an jeder Einzelheit den andern Mitgliedern des Landtags Grund und Boden und die Berechtigung zu geben, in ähnlicher Weise zu verfahren. Deswegen haben wir Alles das aufgegeben, worin kein Prinzip zu finden, oder was nicht wenigstens von großer Tragweite war, und haben nur das, (wie das beweist, daß nur 6 Anträge gestellt sind) zur Entscheidung verstellt, was von tieferer Bedeutung schien. Wenn ich nun annehmen darf, daß die Herren geneigt sind, eine ähnliche Resignation zu üben, so darf ich hoffen, daß nicht noch viele Anträge kommen werden, weil die Herren auch gewiß darin mit dem Ausschusse einverstanden sind, daß die Staatsregierung den Anforderungen des Staatsgrundgesetzes und den Anforderungen der Jetztzeit an ein Verfahren dieser Art, wie es uns bevorsteht, in allem Wesentlichen vollständig Genüge geleistet habe.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Klävemann**: Erlauben Sie mir, meine Herren! gegenüber dem Ausschußberichte, den ich mit unterschrieben habe, und gegenüber dem in demselben gestellten Hauptantrage auf Annahme des Entwurfs en bloc eine kurze Bemerkung.

Sie finden im Berichte gesagt, daß der Entwurf, wie er jetzt modificirt vorliegt, im Ganzen den Ansichten sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses entspreche. Dieses ist in Betreff meiner nur in sofern der Fall, als ich der Meinung bin, daß der Entwurf durch eine Einzelberathung hier in der Versammlung nicht werde verbessert werden, daß vielmehr eine Einzelberathung der Harmonie des Ganzen nur gefährlich werden könne.

Im Uebrigen habe ich nämlich gegen die Einführung dieses Gesetzes bei uns nach wie vor die wesentlichsten Bedenken. Ich halte dafür, daß die Geschwornengerichte überhaupt nichts Gutes sind. Sie sind meiner Ansicht nach wie ein leichtfertig aufgeführtes Gebäude, welches, wenn nicht Gefahr entstehen soll, einer Menge von Stützen bedarf, und für welches und zwar fast bei jeder neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, denn auch immer noch neue Stützen erfunden werden. Auch wir, meine Herren, haben eine Menge solcher Stützen gesetzt. Nur als Hauptbeispiel, um zu sagen, was ich unter solchen Stützen verstehe, seien erwähnt: das Resumé des Präsidenten als Präservativ- und die einstimmig abweichende Ansicht sämmtlicher Richter des Gerichtshofes als Correctiv-Mittel gegen verkehrte Wahrsprüche der Geschwornen. Das Gebäude, meine Herren, wird meiner Ueberzeugung nach dennoch fallen, und ich lebe der Hoffnung, daß dies bei uns nur recht bald geschehen werde. Ich bin kein Freund, meine Herren, einer solchen Umkehr der Wissenschaft, welche wir meines Erachtens mit Einführung der Geschwornengerichte, so zu sagen, für bankerott erklären. Ich glaube, daß umgekehrt die Gesetzgebung wird umkehren müssen zur Wissenschaft. Wenn ich einen Tisch gemacht haben will, meine Herren, so gehe ich nicht zum Schneider. Ebenso glaube ich, daß wir richtige und gute Urtheile nur erwarten dürfen von rechtsverständigen Richtern, welche urtheilen gelernt haben. Man hat wol gesagt, auch die rechtsgelehrten Richter machten häufig schlechte Urtheile. Ja man ist so weit gegangen, daß man behauptet hat, daß sie so schlechte Urtheile machten eben ihrer Rechtsgelehrsamkeit wegen. Das müßten jedenfalls wunderliche Gelehrte sein. Aber wohlan, meine Herren! zugegeben, daß rechtsgelehrte Richter häufig schlechte Urtheile machen: es giebt auch Tischler, welche schlechte Tische machen; aber deshalb geht man immer noch nicht, wenn man einen Tisch gemacht haben will, zum Schneider.

Freilich, meine Herren, wenn man die Gerichte für politische Zwecke brauchen will, da sind allerdings die Geschwornengerichte die beste Einrichtung, wie sich dieselben denn auch in Frankreich, dessen bloße Nachahmer ja wir Deutschen, wie in vielen andern Dingen, so auch hier gewesen sind, in dieser Beziehung ganz vortrefflich bewährt haben. In England, wo die Jury seit Jahrhunderten, sowohl für Civil- wie auch für Strafsachen besteht, fällt es Niemanden auch nur entfernt ein, die Jury für etwas anderes anzusehen, als für ein reines Rechtsinstitut. Und das ist sie auch nach den dortigen Verhältnissen und nach ihrer dortigen Ausbildung. Ganz anders bei unserm Muster, in Frankreich. In Frankreich sind die Schwurgerichte lediglich revolutionären Ursprungs, und wesentlich von politischer Bedeutung. Und so auch in Deutschland. Nicht die wissenschaftliche Anerkennung ihrer Zweckmäßigkeit hat uns in Deutschland diese Schwurgerichte gebracht, sondern lediglich die Revolution. Das weis't nicht nur die Geschichte nach, sondern dieses Institut, wie es bei uns besteht, verläugnet auch sonst seinen Ursprung nicht. Denn wie könnte man sonst in Deutschland diese Geschwornengerichte sich in den Staatsgrundgesetzen so allgemein haben garantiren lassen! Ist denn ein Staatsgrundgesetz der geeignete Ort, um über die Zweckmäßigkeit eines Rechtsinstituts als solchen zu entscheiden? Und wie könnte man sonst allgemein außer den Verbrechen, wohin stets auch der Hochverrath, Staatsverrath u. s. w. zählen, abnormerweise auch einige Vergehen, aber Notabene nur die politischen Vergehen und Preßvergehen den Schwurgerichten überwiesen haben! Bei allen übrigen strafbaren Handlungen nimmt man alsdann ganz inconsequent an, daß die rechtsverständigen Richter geeigneter seien, um das Recht zu sprechen, — bis man in neuester Zeit in Hannover für die allergeringfügigsten strafbaren Handlungen, die Polizeiübertretungen, wiederum diese sog. Schöffen erfand, die wir nun ja auch bei uns einführen wollen, freilich auch gegen meinen Wunsch, wie ich Ihnen S. 694. unseres Berichts dargelegt habe. Vor den Urtheilen solcher Volksrichter, meine Herren, würde die Göttin der Gerechtigkeit oftmals ihr Haupt verhüllen müssen, wenn die vielen Stützen nicht wären. Dessenungeachtet haben wir sie oft trauernden Auges sich abwenden sehen, vor solcher Gerechtigkeitspflege.

Aber abgesehen von der Geschwornenbank habe ich auch noch manche sonstige Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Meines Erachtens werden wir nicht zum Vortheil der Strafrechtspflege in der untersten Instanz die Justiz von der Verwaltung, d. i. die Polizei von der Polizeistrafgerichtsbarkeit trennen. Meines Erachtens ist für die Polizeistrafsachen, welche sehr häufig zugleich Polizeisachen sind, der Anklageprozeß durchaus nicht geeignet, und wir thäten besser, dafür den Anklageprozeß nicht einzuführen. Meines Erachtens sind in unserm Entwurfe die Funktionen der Staatsanwaltschaft und der Polizei, welche letztere freilich bei uns kaum irgend organisirt ist, überall nicht klar genug geschieden, vielmehr zum Nachtheil der Sache vollständig vermischt, in welche Mischung als dritte Ingredienz dann vielfach auch das Gericht noch eintritt. Doch wozu, meine Herren, Ihnen diese Bedenken alle aufzählen? Um es Ihnen in der Kürze zu sagen: Ich hätte gewünscht, daß wir für Vergehen und Verbrechen den Anklageprozeß, im Uebrigen aber allgemein das öffentliche und mündliche Verfahren eingeführt, und da-

Landesbibliothek Oldenburg

bei unsere jetzige formelle Beweistheorie abgeschafft, sonst aber Aenderungen nicht vorgenommen hätten. Ich habe von allen desfälligen Anträgen aber absehen müssen, theils, weil die gegenwärtigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, theils weil die vom Landtage bei Berathung des Organisationsgesetzes bereits gefaßten Beschlüsse, theils endlich, weil die augenblickliche gesetzgeberische Richtung des Staatsministeriums entgegenstanden. Dazu kam dann aber auch, daß ich glaubte, durch Anträge das System des Entwurfs nicht verderben, die Harmonie des Ganzen nicht stören zu sollen, wie denn solches, meines Erachtens, durch einige von der Mehrheit festgehaltene, und im Berichte Ihnen vorgebrachte Anträge schon geschieht. Ich meinerseits hätte gewünscht, daß einige Mitglieder des Ausschusses noch mehr Resignation geübt hätten, als es nach den Worten des Herrn Berichterstatters, der vor mir sprach, schon der Fall gewesen ist. Ich bin der Meinung, diese Herren haben immer noch zu sehr an Einzelansichten festgehalten, und haben damit das selbst gethan, was Ihnen, meine Herren, der Herr Berichterstatter Namens des Ausschusses vorhin widerrathen hat, wenn er sagte, man solle im Einzelnen nicht kritisiren, daß man „dies lieber so, oder jenes lieber so haben wolle," sondern auf das Ganze sehen. Ich meinestheils habe nur den einzigen Antrag Nr. 1. gestellt, welchen die nothwendige Befolgung des Staatsgrundgesetzes mir erforderlich zu machen schien. Außerdem bin ich einigen Anträgen der übrigen Herren noch beigetreten, weil ich sie für ganz unschädlich gehalten, nicht weil ich ein besonderes Gewicht darauf gelegt hätte.

So, meine Herren, habe ich geglaubt, Ihnen meine Stellung zu dem Entwurfe und dem darüber abgestatteten Berichte darlegen zu dürfen; also nicht, daß ich glaubte, daß die Einführung dieses Gesetzes bei uns eine Wohlthat für das Land sein werde, sondern daß ich der Meinung bin, daß, da man das Gesetz überhaupt ja einmal will, und da wir Geschwornengerichte nach dem Staatsgrundgesetze einführen müssen, man das Staatsgrundgesetz zu ändern aber Bedenken trägt, Veränderungen im Einzelnen, wie sie noch etwa zulässig und möglich gehalten werden möchten, sich nicht empfehlen können.

Abg. **Wibel**: Dem Vorredner, welcher es nöthig gefunden hat, bevor wir an das neue Werk gehen, als Sänger des Sterbeliedes der alten Zeit aufzutreten, will ich nicht antworten. Die Zeit und ihre Anforderungen geben genügende Antwort, und wenn der Vorredner die Geschwornengerichte nicht liebt, weil sie aus der Monopolhandlung der juristischen Wissenschaft nach Ansicht des Vorredners nicht hervorgegangen sind, so soll auch diese Frage von mir nicht erörtert werden, denn ich meine, es zeugt von Unbekanntschaft mit der Wissenschaft, wenn man ihr beilegt, Gerichtsformen je geschaffen zu haben, und die Schwurgerichte nicht als Object ihrer Erörterungen heutiges Tages noch ansieht. Aber der Vorredner hat zuletzt ein Wort gesagt, was zur Sache gehört, indem er andeutete, die Anträge, die der Ausschuß noch übrig behielt für die Einzelberathung, störten die Harmonie des ganzen Werkes. Wenn das begründet wäre, dann müßten wir allerdings vor Ihnen stehen, als nicht gut gearbeitet habend. Unser Streben, wie auch der Berichterstatter sagte, ist gerade eifrig und fleißig dahin gerichtet gewesen, die einzelnen Meinungen über das, was etwa blos zweckmäßiger oder besser dem Einzelnen sein zu können schien, gefangen zu nehmen, um diese Harmonie nicht zu stören, und nur wichtige Anträge vor Sie zu bringen, die nichtsdestoweniger keineswegs störend eingriffen. Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß jener Seitenhieb ungegründet ist; und lassen wir ihn auf sich beruhen. Ich glaube, Sie dürfen es dem Fleiße der Ausschußmitglieder zutrauen, daß sie wenigstens mit aller Sorgfalt nachgeforscht haben, ob ein solcher Erfolg möglich sei, und daß sich dieser als möglich nicht erwiesen hat.

Der Antrag Nr. 7:

> Im Uebrigen das Gesetz, wie dasselbe vorbehältlich der nach den Anträgen 1 bis 6 zu beschließenden Aenderungen vorliegt, anzunehmen.

wird angenommen und hierauf sofort zur Specialberathung der eben bezeichneten Ausschußanträge übergegangen.

Der Antrag Nr. 1, ausgegangen vom Abg. Klävemann, dahin gehend:

> den Art. 7 Ziffer 3 folgendermaßen zu fassen:
> 3) in Ansehung der Verbrechen und der politischen Vergehen vor das Schwurgericht.

wird nach Verlesung des betreffenden Theils des Berichtes (Seite 693 Sp. 2 und folgende Seite) abgelehnt, worauf der Antrag Nr. 2:

> die Art. 317 §. 2, 318, 319, 350 §. 2 und 416 Zeile 7 zu streichen.

zur Berathung gestellt wird.

Vor der Verlesung des hier einschlagenden Theiles des Berichts (Seite 711 Sp. 2 und flgde Seite) bemerkt der Berichterstatter Abg. v. Finckh: zu Art. 284 sei im Berichte gesagt: daß zwischen §. 1 und 2 als neuer Paragraph eingeschaltet worden wäre:

> Die Gerichte sind bei Abgabe des Urtheils zwar an den thatsächlichen Inhalt der Anklage, nicht aber an die Rechtsausführungen und Strafanträge des Anklägers gebunden.

Wenn nun in Bezug hierauf der Wunsch laut geworden sei, den darüber entstandenen Zweifel, ob hier die ursprünglich vom Staatsanwalte angestellte Anklage oder die Anklage, wie sie vorliegt nach der Verhandlung, wie sie, mit anderen Worten, noch aufrecht erhalten werde zu der Zeit, wo das Urtheil gesprochen werden solle, gemeint sei, zu lösen — so könne dieser Zweifel zwar aufgeworfen werden, indessen müsse derselbe gewiß schon bei der Berücksichtigung dessen, was auf Seite 710 in der Note gesagt sei, schwinden. Da aber dieser Zweifel einmal ausgesprochen sei, so halte er es bei der Wichtigkeit der Sache für nöthig, ausdrücklich zu bemerken, daß es die Ansicht des Ausschusses gewesen und zur Zeit noch sei, daß der Art. 284 ganz in demselben Sinne zu verstehen sei, wie der Art. 325 nach der Note auf S. 710 des Berichtes verstanden werden müsse.

Landesbibliothek Oldenburg

Hierauf erfolgt die Verlesung der betreffenden Stellen des Berichts (S. 711 f.) Seitens des Berichterstatters Abg. v. Finckh und des Abg. Klävemann.

Reg.-Comm. **Runde**: Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß die Frage, die hier zur Berathung vorliegt: ob von den Geschworenen noch ein Wahrspruch abgegeben werden soll, wenn schon der Angeklagte sich für schuldig bekannt hat, sowohl in der Wissenschaft sehr bestritten ist, als auch in den verschiedenen Gesetzgebungen eine verschiedene Beantwortung gefunden hat. Ja von den meisten deutschen Gesetzgebungen ist, wie der Ausschußbericht richtig bemerkt hat, die Frage dahin entschieden, daß der Wahrspruch der Geschworenen auch in dem erwähnten Falle noch erfolgen soll, allein man wird bei dieser Frage doch gewiß die Stimmen nicht bloß zählen, sondern wägen wollen und auf die Gründe für und wider eingehen müssen, wobei allerdings nur auffallend ist, daß Jemand, der in den Geschworenen überhaupt keinen Gewinn für die Rechtspflege findet, dennoch sich zu der Auffassung gedrungen fühlt, die Aufgabe der Geschworenen noch mehr zu erweitern als nöthig ist. Die Majorität des Ausschusses hat nach dem inneren Wesen der Schwurgerichte und nach dem Staatsgrundgesetze angenommen, daß ein Ausspruch der Geschworenen auch beim Geständniß des Angeklagten noch erforderlich wäre. Sie geht dabei in Beziehung auf das innere Wesen des Geschworenengerichts davon aus, daß die Geschworenen selbst ein Urtheil sprechen, also Richter wären und daß ihnen deßhalb die Frage der Schuld auch nie entzogen werden könnte; allein man mag die Geschworenen auffassen wie man will, immer, selbst wenn man sie als Richter betrachtet, wird zuerst die Frage zu beantworten sein, in welchem Maaße, in welchem Umfange soll ihnen überhaupt eine Frage vorgelegt werden. Es wird doch gewiß die Frage der Zumessung der Strafe niemals den Geschworenen vorgelegt, sondern den rechtsgelehrten Richtern überlassen bleiben, also kann man daraus, daß die Geschworenen die Eigenschaft der Richter haben sollen, unmöglich folgern, daß ihnen in jedem Falle noch ein Wahrspruch über den Schuldigen zukommen müßte, wenn anderweit angenommen werden müßte, daß sie nur dann diesen Wahrspruch abzugeben hätten, wenn der Angeklagte sich nicht schon als schuldig bekannt hat. Die Mehrheit des Ausschusses führt auch ferner an, daß die Geschworenen einmal da wären und es deßwegen keine Kosten und keinen Zeitverlust mehr verursache, wenn man ihnen diese Frage, selbst nach dem Schuldbekenntnisse des Angeklagten, vorlege; allein, meine Herren, es liegt auf der Hand, wenn nach dem innern Wesen des Geschworenengerichts nicht anzunehmen ist, daß ihnen die Schuldfrage in solchem Falle noch vorgelegt werden müsse, dann darf ihre gelegentliche Anwesenheit auch keinen Ausschlag geben, ebenso wie es nicht zulässig ist, anderen Personen, auch den sonstigen Geschworenen, weil sie zufällig gegenwärtig sind, noch eine Frage vorzulegen in einer Sache, die sie an sich nichts angeht. Die Gründe, die der Ausschuß überhaupt für seinen Antrag gebracht hat, sind in meinen Augen durchaus nicht recht triftig. Die Hauptsache liegt immer darin, daß das Gegentheil von ihm angegriffen worden ist, und da hat denn der Ausschuß behauptet, die Annahme des Gegentheils beruhe auf unhaltbaren philosophischen Gründen und in England, wo dieses Gegentheil angenommen sei, basire das auf rein geschichtlichen, hier bei uns nicht zu Raum kommenden Gründen. Was nun die unhaltbaren philosophischen Gründe betrifft, so ist es eigentlich auffallend, daß von Seiten der Deutschen den Engländern der Vorwurf gemacht wird, als wenn sie Doctrinäre seien und im blinden Eifer der Gesetzgebung so weit gegangen wären, wie sie gegangen sind. Ich glaube, mit viel mehr Recht können umgekehrt die Engländer uns Deutschen diesen Vorwurf machen. Es sind aber ferner auch nicht bloß geschichtliche Gründe und Umstände, die bei uns nicht so zutreffen wie in England, welche in England den Satz herbeigeführt haben, daß die Geschworenen nur noch sprechen können, wo sich der Angeklagte noch nicht für schuldig bekannt hat. Die Kenner der Geschichte der Jury in England sind alle darin einverstanden, daß die Jury allein aus prozessualischen Motiven ihre Entstehung genommen, daß man durchaus nur glaubte, damit eine Lücke in dem Beweissystem auszufüllen und daß es keineswegs darauf ankam, ein besonderes politisches Institut zu begründen. Es haben dort aber allerdings auch politische Gründe mitgewirkt, um die Art und Weise zu bestimmen, wie diese Lücke ausgefüllt worden ist, aber an und für sich ist es kein politisches Motiv gewesen. Müssen wir uns auch bei englischen Einrichtungen besonders hüten, nicht den Kern mit der Schale zu verwechseln und uns scheuen, Manches mit Haut und Haar anzunehmen, was dort auf eigenthümlichem Boden gewachsen ist, so ist das in diesem Falle doch nicht anzunehmen. Denn, wie gesagt, die Jury ist dort kein politisches Institut gewesen und verdankt ihre Entstehung nur dem Wunsche, eine Lücke im Beweissystem auszufüllen. Wenn ich davon aber ausgehe, sehe ich nicht ein, warum dasselbe nicht hier bei uns ebenso angenommen werden könnte und müßte. Es liegt ein gewisser Widerspruch darin, wenn man verlangt, daß zwei verschiedene Organe dieselbe Frage beantworten sollen, wenn dasselbe, was schon feststeht durch das ausgesprochene Bekenntniß des Angeklagten, daß er nemlich schuldig sei, noch wieder von Anderen festgestellt werden soll, die dann nur wiederholen, daß er schuldig sei. Die Englischen Geschworenen sind nicht entbunden von allen Beweisregeln und sie werden sogar darüber vom Präsidenten fortwährend belehrt, wie sie sich rücksichtlich des Beweises zu verhalten haben. Das Geständniß ist die Königin des Beweises. Wenn ein Geständniß vorliegt, bedarf es keines andern Beweises und es bedarf keines Spruches darüber, daß der Beweis erbracht sei; es liegt somit im Wesen der Geschworenengerichte, daß die Geschworenen nur mitwirken, wo ein solcher Beweis nicht förmlich vorliegt. In der Natur der Sache liegt es, daß das Geständniß mit dem Ausspruche der Geschworenen auf eine Parallele gestellt wird und daß nur dann ein Ausspruch der Geschworenen nöthig ist,

Landesbibliothek Oldenburg

wo ein Geständniß des Angeklagten nicht vorhanden ist. — Folgt das nun aus dem Wesen der Schwurgerichte, so kann, meine Herren, das Staatsgrundgesetz unmöglich entgegenstehen. Es sagt: „über Verbrechen sollen die Schwurgerichte urtheilen". Damit kann aber nicht gesagt sein, daß die Geschworenen mit ihrem Wahrspruch eintreten, wo dieser der Natur der Sache nach eben nicht erforderlich ist. Mit demselben Grunde würde man sonst sagen: Schwurgerichte sollen bei Verbrechen urtheilen, also müssen sie auch über die Zumessung der Strafe bestimmen. Es folgt aber aus ihrer Natur, daß sie dies nicht thun sollen, ebenso hier, daß sie einen Wahrspruch nicht mehr abzugeben haben, wenn der Angeklagte sich für schuldig bekannt hat. Ich glaube, daß es auch nur den Wahrspruch der Geschworenen herabsetzen könnte, wenn man verlangen wollte, daß ein solcher abgegeben würde, auch wenn der Angeklagte sich für schuldig bekannt hat. Es würde das Institut zu einem politischen gemacht, wozu wir es nicht haben wollen; wir wollen es nur als ein Institut der Gerechtigkeit für die Strafrechtspflege.

Abg. **Wibel**: Fern sei es von einer deutschen Volksvertretung, die im Strafprozesse den Fortschritt will, auf England einen Stein zu werfen, und England, von dem die Freiheit ausgegangen ist, den Vorwurf doctrinärer Fehler zu machen; aber ich glaube, der Herr Reg.-Commissar hat auch nicht richtig unterschieden Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses kann bestehen, ohne mit dem englischen Institute irgend wie in Widerspruch zu treten. Das Plädiren für unschuldig oder schuldig in England hat eine ganz andere Bedeutung, als dasjenige, was nach dem Entwurfe der Prozeß-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom Geständniß der That gelten soll, enthält, und was überhaupt irgendwo im deutschen Strafprozeß, der sonst nach englischem Muster gebaut wurde, eingeführt ist. Mit Recht mag gesagt sein, Stimmen müßten nicht gezählt sondern gewogen werden, und dabei acceptire ich das Geständniß, daß der Satz unseres Entwurfs nur in dem preußischen Gesetze sich finde, während er in den übrigen deutschen Gesetzgebungen der Mehrzahl nach nicht enthalten sei. Auch ich will die Stimmen nicht zählen, aber wenn gewogen werden soll, so frage ich nach dem Gewichte, welches in die Wage gelegt werden soll. Aus den Worten des Herrn Reg.-Commissars habe ich ein gutes Gewicht bei ihm nicht erkannt, man hielte denn Gründe einer wirklich doctrinären Consequenz dafür. Sie werden nicht vernommen haben, daß ein Grund angeführt worden ist, warum es nicht zweckmäßig, oder warum es gar schädlich sein könnte, den Geschwornen auch im Falle des Geständnisses das Urtheil zu überlassen, wie in jedem anderen. Wenn der Herr Reg.-Commissar sagte von einer Herabsetzung des Wahrspruches der Geschwornen dadurch, daß er in solchem Falle noch erfolgen solle, von einem Widerspruche, der darin bestände, daß nach dem Geständnisse doch noch ein Erkenntniß erfolgen solle, so werden Sie diesen Widerspruch, meine Herren, nicht entfernen, wenn Sie den Art. 318 des Entwurfs annehmen, oder der Herr Reg.-Commissar müßte den Artikel wesentlich umgestalten. Es muß von ihm nothwendig übersehen worden sein, daß der Art. 318 ausdrücklich auch noch verlangt, es solle ein Urtheil doch noch gesprochen werden, nachdem ein Geständniß abgelegt ist. Der Art. 318 sagt in seinem ersten Abschnitte:

„Nachdem der Angeklagte sich für schuldig erkannt hat rc. wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatsache als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei."

Ganz anders wie beim englischen Schuldigplädiren! Da ist also der Widerspruch, vor dem Sie der Herr Reg.-Commissar warnt, es soll sogar der Vertheidiger und Ankläger noch über die Beweisfrage gehört werden, und daß ist auch gewiß nicht vom Uebel. Der Art. 318 sagt ferner sehr wohlbedächtig im dritten Abschnitte:

„Wenn alles dies geschehen, so erklärt der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, daß dasselbe dem Urtheile zum Grunde gelegt werden soll."

Da haben wir also ein abzugebendes Erkenntniß. Der Unterschied besteht nur in der Verwandlung des Wortes: „Gerichtshof" in „Geschworene." Nun möchte ich wissen, wo in aller Welt ein Unterschied hier bestände? warum nicht ein Gerichtshof eben so gut dadurch herabgesetzt würde, wie die Geschworenen, von denen der Herr Regierungs-Commissair sagt, daß sie dadurch herabgesetzt würden, wenn sie ein Urtheil noch zu sprechen hätten. Sehr entgegengesetzter Meinung ist der Abg. Klävemann, der die Schwurgerichte nicht liebt, und sie lieber herabsetzt. Der sagt in seinem Minderheitsantrage, daß die Geschworenen die allerungeeignetsten wären, in solchen Fällen zu urtheilen, und daß daraus Gefahr entstehen könne. Wir haben in unserm Nachbarstaate Hannover, der heute noch nicht als Beispiel angeführt worden ist, uns aber doch zum Muster dienen muß, so oft wie wir ein gutes Beispiel brauchen, den Art. 318 nicht gesehen. So lange dort die Geschworenengerichte bestehen, haben sie, wenn auch ein Geständniß abgelegt ist, die Schuldfrage, die auch unser Art. 318 durch Ankläger, Vertheidiger und Gericht erörtert wissen will, erörtert und entschieden, und es ist, glaube ich, gut gegangen. Einen Art. 318 kann, wie es scheint, kaum etwas anderes ins Leben gerufen haben, als der Wunsch, den Geschworenen, die widerwillig eingeführt werden müssen, eine Kleinigkeit wenigstens abzuknappen. Mag dieser Wunsch anderswo in Erfüllung gegangen sein können, wo im Staatsgrundgesetze eine Bestimmung, wie wir sie haben, nicht stand. Bei uns kann dies nicht geschehen, wo durch das Staatsgrundgesetz die Forderung gestellt ist, daß Geschworene in Verbrechensfällen urtheilen sollen. Wo diese Forderung gestellt ist, kann man nicht sagen, in diesem oder jenen Verbrechensfalle soll dies doch nicht geschehen, sondern das Gericht soll urtheilen. Das würde eine Revision des Staatsgrundgesetzes voraussetzen, wozu der Fall gewiß nicht wichtig gefunden werden wird.

Berichterst. Abg. v. **Finckh**: Ich kann mich dem, was

Landesbibliothek Oldenburg

der Vorredner gesagt hat, in allem Wesentlichen anschließen, bis auf die Verweisung auf Hannover, die ich, in dieser Allgemeinheit wenigstens, nicht theile. Ich bin keineswegs der Ansicht, daß wir uns dahin zu wenden haben, um zu holen, was vortrefflich ist. —

Es ist auffallend gefunden worden, daß die Gegner des Schwurgerichts als Vertheidiger aufgetreten sind, um den Geschwornen etwas zu vindiciren, was ihnen der Entwurf nicht geben will. Damit konnte nur ich gemeint sein, da der andere Gegner der Schwurgerichte, der sich als solcher manifestirt hat, hier auf der andern Seite steht. Auffallen glaube ich aber kann eine solche Stellung von meiner Seite nicht. Denn wenngleich ich kein Hehl daraus mache, und es im Berichte auch ausdrücklich ausgesprochen habe, daß auch ich keinen Gewinn für die Rechtspflege aus der Einführung der Schwurgerichte zu entnehmen vermag, so muß man meines Erachtens doch, wenn Schwurgerichte einmal sein sollen, ihnen auch geben was ihnen gebührt. Ich glaube man ist schuldig, sich auf den gegebenen Standpunkt mit aller Wahrheit zu stellen, und darf nicht, wie angedeutet wurde in der letzten Rede, — was ich aber allerdings bei der Staatsregierung nicht voraussetze, — den Geschworenen heimlich etwas entziehen, ihnen heimlich ein Bein stellen, sondern so lange wie sie bestehen, ihnen geben, was ihnen gebührt. —

Ich habe mich ferner nicht als Vertheidiger der Staaten hinzustellen, denen das Kompliment gemacht wurde, — ohne weitere Begründung freilich, wie es mir schien, — daß sie nur Stimmen lieferten, die gezählt werden könnten, die aber, auf die Waage gelegt, zu leicht befunden werden müßten. Ich habe nur zu bemerken, daß ich glaube, daß die Hinweisung auf England keine glückliche war. In England spricht der Gerichtshof, wenn der Angeklagte schuldig plaidirt hat, ohne Weiteres auf dieses Geständniß hin das Strafurtheil. Es wird dort dann ein Vorausspruch der Geschworenen, der Angeklagte ist schuldig, zwar nicht nöthig, aber auch kein solcher Vorausspruch des Gerichts, sondern es wird auf das guilty plaidiren hin einfach das Strafurtheil gefällt. So soll es aber bei uns nicht sein, meine Herren, und das wurde auch schon im Berichte hervorgehoben, daß es nach dem Entwurfe bei uns nicht so sein solle. Hier soll, wie auch im Berichte ausdrücklich gesagt ist, dem eigenen Schuldspruche des Angeklagten noch erst ein staatlicher Schuldspruch folgen, bevor ein Strafurtheil gefällt wird, und die Frage ist nun die: wem gebührt dieser staatliche Schuldspuch nach dem eigenen Schuldspruche des Angeklagten, den Geschworenen oder dem Gerichtshofe? Da nun das Gebiet der Geschworenen Alles das umfaßt, was die Schuld betrifft, und dies auch umfassen soll nach der Vorlage, so dürfen wir ihnen diesen auf den Schuldspruch des Angeklagten noch folgen sollenden Schuldspruch nicht entziehen, wenn wir ihnen nicht etwas entziehen wollen, was ihnen von Rechts wegen gebührt. Darauf also gründet sich der Widerspruch der Mehrheit, dagegen, daß man das, was an sich Sache der Geschworenen ist, an den Gerichtshof verweise, aus dem, allerdings ziemlich naheliegenden, politischen Grunde, weil Beispiele vorgekommen sind, daß in bewegten Zeiten, einem unzweifelhaft richtigen eigenen Schuldspruch des Angeklagten gegenüber, die Geschwornen dennoch gesagt haben: „doch nicht schuldig." Einem solchen politischen Grunde dürfen wir aber das Gewicht nicht beilegen, was ihm hier beigelegt werden soll. Wollen wir die Geschworenen überhaupt haben, so müssen wir es auch ehrlich wollen, und ihnen zutrauen, daß sie ihre Schuldigkeit redlich thun. Thun sie das demnächst nicht, desto besser für diejenigen, welche ihre Abschaffung wünschen.

Ist die Lage der Sache nun aber so, daß dem innersten Wesen des Schwurgerichts nach der fragliche Spruch den Geschworenen gebührt, so muß ich auch dabei bleiben, daß es nach dem Staatsgrundgesetze unstatthaft ist, ihnen denselben zu nehmen. Wir können in dieser Beziehung nicht die Unterscheidung machen, welche der Herr Reg.-Commissar aufstellte, daß es noch Gegenstand der Erwägung sei, was wir ihnen zuweisen wollten. Das Staatsgrundgesetz sagt:

„Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen ꝛc. urtheilen."

Darnach sollen sie über das urtheilen, was ihnen nach dem Wesen des Schwurgerichts gebührt. Definirt und präcisirt ist das im Staatsgrundgesetze nicht näher, aber gerade an der Allgemeinheit, wie der Artikel hingestellt ist, liegt es, daß wir den Geschworenen Nichts entziehen dürfen, was nach dem innersten Wesen des Schwurgerichts ihnen zukommt. Darnach aber gebührt der Schuldspruch ihnen, und nicht dem Gerichtshofe.

Reg.-Comm. **Runde**: Es ist mir nicht klar geworden, worin das Mißverständniß, welches mir vorgeworfen worden, liegen soll. Die Gründe, die dafür sprechen, daß die Schwurgerichte in diesen Fällen nicht noch einen Wahrspruch abgeben sollen, sind von mir wesentlich darein gelegt worden, daß die Jury ihren Schwerpunkt im Prozesse im Beweissysteme habe und nicht in einer politischen Einrichtung. Auf diese meine Gründe sind die Vorredner aber gar nicht eingegangen. Was ferner die Absicht betrifft, welche die Staatsregierung dabei gehabt hat, so liegen ihre Gründe offen vor und es kann nicht die Rede davon sein, daß man irgend Etwas im Hinterhalte hätte, um den Geschworenen etwas abzuknappen, was ihnen gebührt. Bei Untersuchung der Frage: „ob das Staatsgrundgesetz das verlangt und ob, wenn man das, was vorgeschlagen ist, herstellen wollte, eine Revision des Staatsgrundgesetzes nöthig werden würde," kommt wohl alles darauf an, was man als das innerste Wesen des Schwurgerichts betrachtet und annimmt, denn was daraus folgt, muß das Staatsgrundgesetz eben auch zulassen. Wir stehen in dieser Beziehung auf denselben Boden, wie die Mitglieder des Ausschusses; der eine Theil sagt: daß die Geschworenen nicht mehr das Schuldig auszusprechen haben, wenn der Angeklagte bereits den Schuldspruch gethan hat, das folge aus dem innersten Wesen des Schwurgerichts; der andere Theil

Landesbibliothek Oldenburg

behauptet das Gegentheil und folgert diese Behauptung auch aus dem Wesen des Schwurgerichts. Darüber läßt sich also nicht weiter streiten. Ich kann nur wiederholen, daß es meiner Ansicht nach dem Wesen des Instituts am meisten entspricht, wenn die Aussprüche der Geschworenen auf eine Parallele gestellt werden mit dem Geständniß und daß sie also den Wahrspruch nur zu thun haben, wenn der Angeklagte sich nicht für schuldig bekannt hat, wie dies in England eben angenommen wird.

Vice-Präs. Pancratz läßt nunmehr die Abstimmung über den zweiten Antrag, welcher dahin geht:

die Art. 317 §. 2, 318, 319, 350 §. 2 und 416 Z. 7 zu streichen,

folgen und es stimmten bei Namens-Aufruf für den Antrag:

Mit Ja die Abgeordneten:

Alfs, Bargmann, Böckel, Bothe, Brögelmann, Brumund, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Frank, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Nieberding, Noell, Onken, Rolfs, Schoven, Strackerjan, v. Wedderkop, Wibel, Willers.

Dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Zedelius, Barnstedt, v. Berg, Böker, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Pancratz, Rüder, Schröder.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Ahlhorn, Barleben, Brader, Crone, Franzen, Oetken, Rösener, Schwegmann, Steche (letzterer in Landtagsgeschäften).

Es ist demnach der Antrag mit 24 gegen 14 Stimmen angenommen.

Es folgt nun die Berathung über den Antrag 3, vom ganzen Ausschusse ausgehend:

dem Art. 322 als §. 3 folgenden Satz hinzuzufügen:

Sollte jedoch der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht lediglich an das halten, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede Partei das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen.

Der Bericht hierüber S. 713 Spalte 2 unter 2: „Zum Art. a." wird verlesen:

Reg. Comm. **Runde**: Der Ausschuß, meine Herren! giebt zu, daß die Frage über die Zweckmäßigkeit des Resümé, des Schlußvortrags des Präsidenten überhaupt zweifelhaft sei. Wenn man nun aber sich für einen solchen Schlußvortrag entscheidet, so darf man unmöglich eine Bestimmung hinzufügen, welche das ganze Gewicht dieses Schlußvortrages wieder untergräbt und in Frage stellt. Das würde jedoch der Fall sein, wenn man eine Remonstration, einen Einspruch, von welcher Art er auch sei, dagegen gelten lassen wollte. Der Präsident soll in diesem Schlußvortrage keine Ansicht durchblicken lassen, er soll Alles, was vorgekommen ist, kurz anführen, er soll nichts Fremdartiges hineinmischen. Wenn er es dennoch thut, etwas Anderes hineinmischt, Wichtiges vergißt, Etwas falsch auffaßt, so soll doch kein Einspruch dagegen erhoben werden dürfen, aber für den seltenen Fall, wenn er möglicherweise eine Thatsache erwähnt, die in der Verhandlung nicht vorgekommen ist, soll der Einspruch zulässig sein. Warum aber, wenn man in andern Fällen den Geschworenen zutraut, zu ermessen, ob etwas richtig vorgebracht worden sei, ob die Ansicht des Präsidenten die richtige, ob etwas ausgelassen worden, warum will man da nicht auch den Geschworenen überlassen, zu beurtheilen ob eine Thatsache, die der Präsident angeführt hat, wirklich vorgekommen wäre oder nicht? Das Unpassende, dies zu gestatten, liegt aber hauptsächlich in dem großen Mißbrauche, der damit getrieben werden kann. Der Ausschuß giebt zu, daß nur selten dergleichen Fälle vorkommen würden und doch soll, trotz dieser Seltenheit ein gefährliches Mittel zu Mißbräuchen stets gestattet werden? Denn das wird sich nicht leugnen lassen, daß wenn der Präsident seinen Schlußvortrag gehalten hat, Anklage, Vertheidigung und der unparteiische Schlußvortrag gehört worden sind, die Partei, welche diesen Eindruck fürchtet, sehr leicht den Einwand erheben kann, es wäre etwas vorgekommen, was der Präsident nicht hätte vorbringen dürfen, und daß dadurch, wenn der Einspruch auch für unbegründet befunden wird, die Absicht erreicht werden kann, indem die Anschauung getrübt, der Eindruck des letzten Vortrages verwischt wird. Es ist nicht zu verkennen, daß im Verhältniß zu dem, die Gefahr sehr groß ist gegenüber dem Vortheile, der möglicherweise durch den Einspruch gegen den Schlußvortrag erlangt werden könnte. Lieber sollte man den Schlußvortrag wie in andern Staaten gänzlich streichen und ihn für eine Aufgabe, die doch beinahe nicht zu lösen ist, erklären, als daß man den Präsidenten so compromittirte und herabsetzte, wie es geschehen kann, wenn noch ein Einspruch gestattet ist.

Abg. **Wibel**: In einem Staate wie dem unsrigen, wo wir die Geschwornengerichte neu einführen wollen, als neuen Versuch, und wo der Männer noch nicht viele sein werden in den Gemeinden, denen es leicht sein wird, auf der Geschwornenbank zu sitzen, und gleich beim ersten Anfange alle die Aufmerksamkeit und Geläufigkeit mitzubringen, die für dies Amt erforderlich ist, da haben wir es im Ausschusse für ein sehr gefährliches Unternehmen gehalten, das Schlußwort des Präsidenten abzustellen, wie dies allerdings von mehreren Seiten angerathen wurde. Wir haben dieses Experiment um so weniger machen wollen, weil es auch in andern deutschen Staaten höchst selten vorkommt. Das Schlußwort des Präsidenten ist allerdings gefährlich, wenn es ein unrechtes Wort ist, sonst ist es sehr nützlich. Wir haben dieses Schlußwort des Präsidenten gewollt, damit es den Geschwornen eine Erleichterung ihres Amts gewähre. Die Gefahren dieses Schlußwortes können nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissairs nur darin liegen, daß der Präsident dabei einen Einfluß auf die Meinung der Geschwornen übt,

Landesbibliothek Oldenburg

den er nicht üben soll. Das kann entweder geschehen dadurch, daß er durch seine Ansicht gefärbt den Inhalt der Verhandlung vortrüge. Dieser Gefahr wird indes entgegengewirkt werden durch den natürlichen Tact der Geschwornen, der aus den Worten schon heraushört, ob unbefangen oder befangen gesprochen wird, ob parteiisch oder unparteiisch. Die allergrößte und unabwendbarste Gefahr wäre aber nach der Bestimmung des Preußischen Entwurfs, wenn der Präsident in seinem Resümé Thatsachen als vorgekommen vorbringen könnte, die nicht vorgekommen sind und Niemand dagen etwas sagen dürfte. Da könnte es der Aufmerksamkeit Einzelner unter den Geschwornen oder auch der Mehrheit unter ihnen leicht entgangen sein, ob dergleichen vorgekommen sei oder nicht, man könnte dem Präsidenten, der genau aufgemerkt hat, mit den Acten vor sich und dem Schreibstifte in der Hand, leicht zutrauen, daß er besser zugehört haben müsse, daß das also wirklich vorgekommen sei, was er in sein Resümé aufgenommen hat. Zudem könnte bei den Geschwornen sogar die Frage entstehen, da das Gesetz das Resümé fordert, ob nicht auch dem also gesetzlichen Resümé der volle Glaube beigemessen werden müsse. Es wäre also, wenn ein Versehen dennoch vorkommen kann, die Gefahr vollständig vorhanden, sobald Sie nicht die Bestimmung annehmen, welche der Ausschuß ihnen anräth, die auch das hannoversche Gesetz aufgenommen und practisch befunden hat, daß eine Einwendung dagegen möglich ist. Allerdings könnte, wie schon der Herr Regierungscommissär gesagt hat, hiermit Mißbrauch getrieben werden. Daß aber dadurch das Ansehen des Präsidenten untergraben werden würde, kann ich nicht richtig finden. Im Gegentheil, glaube ich, diese Meinung ist die unrichtigste, die man haben könnte. Untergraben kann das Ansehen einer Sache dadurch nicht werden, daß sie der öffentlichen Controlle unterworfen ist und diese Probe besteht; es steht der Präsident nur weit mehr in seinem vollen Ansehen, als wenn das Gesetz dem anders Denkenden den Mund verschlösse. Untergraben wäre gerade das Schlußwort des Präsidenten, wenn die Zuhörer sich sagen müßten: es ist vielleicht unrichtig, aber man schweigt dazu, weil man schweigen muß. Die Möglichkeit, Unrichtigkeiten zu rügen, wird dem Schlußworte des Präsidenten sein volles ihm gebührendes Gewicht erst geben. Es kann allerdings Mißbrauch eintreten, wie bei allen irdischen Dingen und es ist auch nicht zu verkennen, daß, wo eine Rüge nothwendig wird durch einen begangenen Irrthum des Präsidenten, der Totaleindruck, den die ganze Verhandlung gerade in diesem Schlußworte des Präsidenten haben soll, eine Störung erlitte. Aber eben deßhalb ist ein Mißbrauch wohl kaum zu besorgen, denn wer irgend klug den Eindruck berechnet, den er bei den Geschwornen hervorrufen will, der wird sich nicht der Gefahr aussetzen, sich am Schluß der öffentlichen Verhandlung durch eine vorgebrachte Unwahrheit eine Blöße zu geben, durch einen ungerechten Angriff gegen das Schlußwort des Präsidenten. Jeder Mißbrauch wird auf den zurückfallen, der ihn macht und kein kluger Vertheidiger wird die schwere Verantwortlichkeit seinem Schützling gegenüber wagen, eine Ausstellung gegen das Schlußwort des Präsidenten zu machen ohne daß sie begründet wäre und etwas wirklich Wichtiges beträfe. Ich glaube demnach, daß Sie durch Zulassung der Möglichkeit einer Einwendung gegen das Resümé des Präsidenten demselben keinen Schaden zufügen, sondern seine Kraft und Wirksamkeit erhöhen, wenn Sie den Ausschußantrag annehmen.

Vice-Präsident Pancratz geht zu der auch hier beantragten und unterstützten namentlichen Abstimmung über und es wird Antrag Nr. 3.:

Dem Art. 322 als §. 3 folgenden Satz hinzuzufügen:

Sollte jedoch der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht lediglich an das halten, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede Partei das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen.

von 31 gegen 8 Stimmen angenommen.

Es stimmten nämlich für den Antrag mit Ja die Abgeordneten:

Alfs, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Böker, Bothe, Brögelmann, Brumund, Bulling, Fernedding, von Finckh, Frank, Friederichs, Hardt, von Heimburg, Hümme, Janßen, Kasten, Klävemann, Lüerßen, Mölling, v. Münster, Nieberding, Oetken, Onken, Pancratz, Rolfs, Schopen, Schröder, Wibel, Willers.

Mit Nein die Abgeordneten:

v. Berg, Kindt, Mentz, Noell, Rüder, Strackerjan, von Wedderkop, Zedelius,

Die übrigen Abgeordneten waren abwesend.

Der Berichterstatter v. Finckh trägt hiernach den 4. Antrag vor:

An Statt des Art. 402 werde gesetzt:

Gegen die Endurtheile der Strafgerichte steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) zu, der Staatsanwaltschaft aber nur in den im Art. 416 §. 1 unter Z. 1—9 einschließlich 11 genannten Fällen.

und den Bericht S. 717 und 718.

Abg. **Wibel**: Wir kommen hier, meine Herren, an einen wunden Punkt des öffentlichen mündlichen Verfahrens, nämlich an die zweite Instanz. Das Geschworenengericht hat keine zweite Instanz, da giebt es nur Nichtigkeit und Cassation, da ist die Sache rein und klar und auf Schwierigkeiten stößt man weiter nicht. Nun kommt aber die leidige andere Seite, daß in kleinen Straffällen die Schwurgerichte nicht möglich sind und doch soll öffentliches mündliches Verfahren stattfinden, also vor Richtern, nicht vor Geschworenen. Hier fragt es sich nun: soll ihr Ausspruch gleich dem der Geschworenen unabänderlich sein oder soll eine Berufung gestattet werden? Im Princip kann kein Zweifel sein, daß

Landesbibliothek Oldenburg

die Bejahung der ersten Frage den Vorzug verdiente. Was mündlich verhandelt worden ist, darüber kann nur einmal geurtheilt werden; eine Appellation gegen das Urtheil, was darüber gesprochen wurde, ist widersinnig dem Begriffe nach. Hat man dieses Princip dennoch nicht praktisch durchführen wollen, so hat dies seinen Grund darin, daß die Form, in welcher der Wahrspruch hier gefällt wird, nicht für vollkommen genug erkannt wurde, und man kommt zu dem Nothbehelfe der zweiten Instanz. Aber überall, wo man sie eingeführt, wo man für sie gesprochen hat, haben diejenigen, welche ihr das Wort redeten, anerkannt: „sie ist ein leidiger Nothbehelf". Gut, aber wo ist denn die Noth? Durch diese Frage komme ich zu dem Antrage, den der Abg. Bothe mit mir gestellt hat und diese Frage führt zu dessen Rechtfertigung. Ist es Noth, daß der Staat gegen seine eigenen Gerichte appellire? Gewiß nicht. Das hat uns nicht einleuchten wollen. Der Staat hat sich bisher beruhigt bei dem, was seine Gerichte in Strafsachen geurtheilt haben, sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten, und nur dem verurtheilten Angeklagten stand es zu, zu appelliren an das Obergericht, wenn er glaubte, daß ihm Unrecht geschehen wäre. Freilich hatten wir dabei (abweichend übrigens, wie ich glaube, von dem Geiste unserer älteren Gesetzgebung) die Bestimmung, daß der Vorsitzende des Strafgerichts das Recht hatte, zu appelliren, wenn der Angeklagte zu gut weggekommen war. Von diesem Rechte ist aber sehr selten Gebrauch gemacht worden, denn sehr selten wird der Vorsitzende so fest überzeugt gewesen sein, daß er mit seiner abweichenden Meinung Recht habe und seine Collegen Unrecht, um von diesem Mittel Gebrauch zu machen. In meiner Erfahrung, die einige 30 Jahre hindurchläuft, sind sehr wenig derartige Fälle vorgekommen und wo sie vorkamen habe ich gefunden, daß sie sehr ungern aufgenommen und wenn ich nicht irre, nicht ein einziges Mal vom Erfolge gekrönt gewesen sind. Man erblickte darin eine Ueberschätzung der subjectiven Meinung des Einzelnen, die bei collegialer Berathung und Stimmenmehrheitsbeschluß nicht am Orte und nicht richtig sei. Der Präsident schließt sich der collegialen Berathung an, darf sich also nicht noch einmal neben sie hinstellen. Hat der Staat darüber zu wachen, daß kein Schuldiger unbestraft bleibe, daß das Recht in jeder Weise gewahrt werde, so ist dieses künftig viel schärfer gewahrt durch den Anklageprozeß als bisher. Wozu bedarf es dann noch wohl einer zweiten Instanz? Sehen wir auf die andere Seite, auf die Widerwärtigkeiten, die es herbeiführt, wenn ein einmal Freigesprochener in der zweiten Instanz auf Antrag des Staatsanwalts verurtheilt würde, so sind diese ganz unabweisbar. Das Verfahren, wie Sie aus dem Abschnitt unsers Entwurfs ersehen haben, welches in der zweiten Instanz stattfindet, soll nach diesem Entwurfe leisten was es kann. Aber wenn es das auch leistet, so werden Sie doch erkannt haben, es ist wenig. Nur in einzelnen Fällen ausnahmsweise, wo besondere Veranlassung dazu sich ergiebt, kann das Gericht allerdings das ganze Verfahren noch einmal wiederholen lassen. Aber wenn dies geschieht, meine Herren, so ist das — wie alle Schriftsteller, die darüber ihre Meinung ausgesprochen haben, wohl ohne Ausnahme erklären — nur eine matte Wiederholung des ersten lebendigen Actes. Ein solches improvisirtes Drama läßt sich nicht zum zweiten Male wieder improvisiren, wie eine auswendig gelernte Rolle. Der ganze Eindruck wird und muß unendlich schwächer sein. Auch die Zeugenvernehmung kann in derselben Weise sich nicht wiederholen. Außerdem aber wirft sich die sehr bedenkliche Frage auf: wodurch und wann wird das Gericht Veranlassung bekommen, diese Wiederholung und große Weiterung eintreten zu lassen? Die Veranlassung dazu wäre ja schon ein Mißtrauen in das erste abgegebene Erkenntniß. Es müßte ja schon eine Wahrscheinlichkeit des begangenen Unrechtes vorliegen, bevor ein Gericht sich entschließen wird, ausnahmsweise das anzuordnen, was in der Regel nicht geschehen soll und ohne große Belästigung zum zweiten Male nicht geschehen kann. Das Verfahren in der zweiten Instanz ist also dürftig und doch soll das darauf gebaute zweite Urtheil mehr gelten, als das erste, zum Nachtheile des Freigesprochenen? Ich muß gestehen, mein Herren, mein innerstes Wesen und Rechtsgefühl empört sich dagegen. Es ist bisher noch nicht vorgekommen in unserem Lande, daß man einem vom zuständigen Gerichte unter Beobachtung aller Formen für unschuldig Erklärten gesagt hat: „Du sollst doch Strafe leiden!" Dagegen sträubt sich jedes Gefühl. Gebe Gott, daß, wenn der Artikel angenommen würde, solche Fälle nie vorkommen. Ich meines Theils wenigstens möchte nicht an dem Kerker vorbeigehen, hinter dessen Mauern Einer schmachtet, der da sagen kann: „Was thut Ihr mir? fünf Richter haben gesagt, ich sei unschuldig und drei oder vier, die in der zweiten Instanz die Mehrheit bildeten, waren anderer Meinung und sprachen mich schuldig und darum soll ich jetzt dieses leiden?" Nein, meine Herren, das wäre unerträglich, ich kann daher nicht anders, als Sie bitten, stimmen Sie meinem Antrage bei.

Reg.-Comm. **Runde**: Die Staatsregierung, meine Herren, schließt sich unbedingt und entschieden der Ansicht des Theiles des Ausschusses an, welcher die Berufung auch der Staatsanwaltschaft gestatten will. Die Gründe, welche von dem andern Theile des Ausschusses vorgetragen sind und eben noch wiederholt wurden, gehen besonders darauf hinaus, die Unzweckmäßigkeit der Berufungsinstanz überhaupt darzulegen. Dadurch aber verwickelt sich dieser Theil des Ausschusses meiner Meinnng nach in unlösbare Widersprüche; denn wenn die Berufungsinstanz überhaupt so unzweckmäßig wäre, so müßte sie allerdings auch für den Angeklagten wegfallen, wenn sie aber auch nur als Nothbehelf, als unvermeidliches Uebel dargestellt wird, so folgt daraus, daß sie auch der Staatsanwaltschaft unbedingt gegeben werden muß. Aus den bisherigen Einrichtungen können keine Gründe hergenommen werden, um die Berufung der Staatsanwaltschaft in Zukunft bei dem neuen Verfahren als unzulässig darzustellen. Die bisherigen und jetzt bestehenden Einrichtungen

Landesbibliothek Oldenburg

lassen eine solche Parallele überhaupt kaum zu, wenn aber der Angeklagte eine Berufung haben soll, so verlangt die Gleichheit an sich schon, daß dann auch dem Staatsanwalte eine solche gegeben werde. Nach der bisherigen Einrichtung fand eine weitere Verfolgung des Staates mit Ausnahme von besonderen seltenen Fällen gar nicht Statt; allein nach den bisherigen Einrichtungen glaubte der Staat eine genügende Garantie in den gegebenen Einrichtungen zu finden, während diese jetzt nur in Gestattung von zwei Berufungsinstanzen für beide Theile gefunden werden kann. Wollten Sie nun aber dem Staatsanwalte die Berufung aus den im Ausschußberichte angeführten Gründen nicht geben, so würde dem Staate damit gesagt: „deßwegen, weil du keine andere Einrichtung treffen kannst, die genügend ist, deßwegen sollst du zur Strafe gewissermaßen von der Berufung für deinen Theil keinen Gebrauch machen". Das aber, meine Herren, würde doch nicht möglich sein, denn der Staat muß doch zum Zwecke der Verfolgung die einmal gegebene Einrichtung mit benutzen können, wenn er auf andere Weise seine Zwecke nicht immer genügend zu erreichen sähe. Kann das nur mit der Berufung geschehen, so muß sie ihm auch zugestanden werden und es darf ihm nicht zum Nachtheil gereichen, daß er eine bessere Einrichtung eben nicht hat treffen können.

Berichterst. **v. Finckh**: Meine Herren, wenn ich hier nach meinem Gefühle urtheilen sollte, würde ich mich unbedingt auf die Seite der Herren Bothe und Wibel stellen. Das ist aber meines Erachtens nicht der richtige Standpunkt. Die Sache ist mit dem Verstande abzumachen und da glaube ich mich einstweilen noch gegen diese beiden Herren entscheiden zu müssen. Jeder von Ihnen mag nun erwägen, welchem Impulse er folgen und welchem Antrage er darnach den Vorrang geben will. Nur das Eine glaube ich noch hervorheben zu müssen, daß der Rückblick auf das Bisherige Niemanden wird bewegen dürfen, um dem Einen oder dem Anderen beizustimmen. Bisher war es unmöglich, eine eigentliche Berufung von Seiten des Staates zu gestatten. Bisher waren Richter und Ankläger eine Person; es wäre daher förmlich begriffswidrig gewesen, wenn das Gericht gegen sein eigenes Urtheil hätte appelliren wollen. Daraus läßt sich also eine Consequenz nicht ziehen. Nun, meine Herren, entscheiden Sie Sich!

Vicepräs. **Pancratz**: Die Ziffern der Paragraphen werden sich etwas ändern, indem, da der Antrag 2 angenommen worden ist, die Ziffer 7 wegfallen muß.

Der Antrag Nr. 4.

anstatt des Art. 402 werde gesetzt:

Gegen die Endurtheile der Strafgerichte steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) zu, der Staatsanwaltschaft aber nur in den im Art. 416 §. 1 unter Ziffer 1—9 einschließlich 11 genannten Fällen

wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Es folgt Antrag Nr. 5:

Im Art. 431 a. im §. 1. in der ersten Zeile das Wort „allen" zu streichen und dem §. 2 am Ende folgenden Zusatz zu geben:

Zum Zwecke der Erwirkung eines Ausspruchs des Oberappellationsgerichts, daß ein Freigesprochener zu verurtheilen oder ein nur mit einer Vergehensstrafe Belegter mit einer Verbrechensstrafe zu belegen gewesen wäre, findet diese Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt nicht Statt.

Der Bericht hierüber wird verlesen Seite 719 und 720.

Abg. **Wibel**: Als vorgestern im Civil-Prozesse über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes berathen wurde, bin ich der Ansicht gewesen, daß der ganze Artikel, welcher davon handelt, lieber weggelassen werde und habe die Gründe dafür Ihnen vorgelegt, die indeß Ihren Beifall nicht gefunden haben. Heute kommt dieselbe Frage wieder vor, aber es wird einleuchtend sein, daß hier im Strafverfahren die Bedenklichkeiten gegen diesen Artikel weit schärfer ins Licht treten, als beim Civilprozeß. Wurde schon neulich erwähnt, wie bedenklich und gefährlich für Moral und Rechtsfrieden es sei, daß die Privaten, welche ihren Prozeß zu Ende geführt haben, in die Lage kommen sollen, zu erfahren, daß über ihr Recht noch einmal erkannt wird, so tritt Alles dieses im Strafprozesse in ein noch viel grelleres Licht der Abscheulichkeit. Ein Mann kann doch nicht mit Ehren in der bürgerlichen Gesellschaft einhergehen, so daß wir ihn dulden müssen unter uns mit allen staatsbürgerlichen Ehrenrechten, so daß wir ihm sein Wahlrecht im Staate und in der Gemeinde unverkümmert lassen müssen, wenn, nachdem das Gericht ihn freigesprochen hatte, demnächst auf Antrag des Staats-Anwaltes vom höchsten Gerichte erkannt worden wäre, er sei eines entehrenden Verbrechens dennoch schuldig, er könne nur nicht bestraft werden, weil das Gericht sich geirrt habe, und deshalb müßten wir ihn unter uns dulden als einen Ehrenmann. Was die Gerichte rechtskräftig erkannt haben, dabei muß es bleiben. Ebenso ist es mit demjenigen, der keine entehrende Strafe zuerkannt erhalten hat, weil seine That nur als Vergehen betrachtet wurde, gegen den darf nicht wieder ausgesprochen werden: „er hätte eigentlich eine entehrende, ihn des Wahlrechts und bürgerlicher Ehrenrechte beraubende Zuchthausstrafe verdient." Ich meines Theils hätte gern den ganzen Artikel gestrichen gesehen und bin auch hier der Meinung, daß das Justiz-Ministerium dasjenige, was zur Wahrung des Gesetzes nothwendig sein möchte, auf andere Weise beschaffen kann. Es ist ein Uebergriff, wenn der Staat sich in einen Prozeß, den ich mit meinem Mitbürger habe, einmischt. Dazu hat der Staat kein Recht, daß er sich, nachdem ich mit meinem Mitbürger zu Ende prozessirt habe, nachher meines Rechtsstreits bemächtigt und der Staats-Anwalt mit den Acten desselben vor eine andere Instanz geht, um eine neue Entscheidung darüber zu veranlassen. Ich hätte also lieber,

Landesbibliothek Oldenburg

wie schon gesagt, den ganzen Artikel hier wie im Civilprozeß gestrichen gesehen, habe mich indeß dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses angeschlossen, weil ich, wie die Sache liegt, keine Aussicht hatte, mit einem Antrage auf Streichung durchzudringen. Nehmen Sie diesen Ausweg an, so ist der Sache wenigstens die gehässigste Spitze abgebrochen, denn schließlich wird von dieser Berufung nicht zu oft Gebrauch gemacht werden. Das Oberappellationsgericht, wenn wir es wider Verhoffen behalten sollten, wird mit diesen Arbeiten nicht sehr beschäftigt werden, so daß darauf besondere Rücksicht zu nehmen wäre. Um zu constatiren, wie das Stimmenverhältniß unter uns sich gestaltet, halte ich es für bedeutungsvoll und wichtig, die namentliche Abstimmung zu beantragen und bitte darum.

Abg. **v. Wedderkop**: Meine Herren! Ich glaube der Vorredner hat die Gefahr, welche das fragliche Rechtsmittel für die Ehre eines freigesprochenen Angeschuldigten haben könnte, übertrieben. Die Ehre eines Verurtheilten wird nicht sowohl durch den Urtheilspruch, als durch die That, die Handlung, die er begangen hat, verletzt oder verloren. Ob aber ein Angeschuldigter eine That begangen hat oder nicht, das zu entscheiden, dazu soll dieses Rechtsmittel nicht dienen, sondern man soll nur gegen die verkehrte Anwendung gesetzlicher Bestimmungen davon Gebrauch machen. Daß eine Handlung, die gegen den Thäter erwiesen ist, rechtlich noch unter einem andern Gesichtspuncte aufgefaßt werden kann, das wird dem guten Namen desjenigen, der sie begangen hat, beim Publicum in der Regel weder schaden noch nützen können. Auch sonst ist die Sache nicht so gefährlich, wie sie gemacht worden ist. Bei Vergehen oder Verbrechen wird wohl selten, beinahe nie, von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden, weil in beiden Fällen das Interesse des Staates schon immer durch den Staats-Anwalt vertreten ist und dieser also, wenn eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen stattgefunden hat, gleich das Rechtsmittel der Berufung einlegen wird. Dagegen wird es viel häufiger bei Polizeiübertretungen vorkommen, indem hier der Beamte weniger geübt in der Handhabung der Gesetze, leichter Irrthümer begehen kann und es dann für den Oberstaatsanwalt gerathen sein kann, sich nicht bei dem zu beruhigen, was Richter und Schöffen für Recht erkannt haben. Practisch ist das Rechtsmittel dann aber sehr, denn es giebt Veranlassung, in so fern das Erkenntniß den Anträgen des Oberappellationsgerichts entspricht, daß die Polizeibehörde und Polizeigerichte sich darnach richten können. In der Nähe des Fürstenthums Birkenfeld, in der bayerischen Pfalz, werden solche Urtheile des Cassationshofes in München durch die Amtsblätter publicirt. Sie kommen da in Polizeisachen häufig vor und so viel ich weiß, hat sich diese Einrichtung immer als nützlich bewährt. Wenn nun das Rechtsmittel für den freigesprochenen Unschuldigen durchaus nicht so bedenklich ist, wie es der Herr Vorredner geschildert hat, so glaube ich, daß wir uns hüten müssen, etwas Anderes in Oldenburg einführen zu wollen, als was in den meisten andern Ländern, welche dieselbe Grundlage für ihr Strafverfahren haben wie wir, eingeführt ist.

Reg.-Comm. **Runde**: Wer wie der Abg. Wibel überhaupt gegen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingenommen ist, der kann diesen Antrag natürlich nur consequent finden, demjenigen aber, für welchen die Gründe für die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels überwiegend sind, wird der gestellte Antrag nicht annehmbar erscheinen. Es würden nach Annahme des vorliegenden Antrags auch nach meiner Ansicht nur wenig Fälle übrig bleiben, für welche die Nichtigkeit eintreten könnte und man könnte dann vielmehr dazu kommen, diese ganze Nichtigkeit zur Wahrung des Gesetzes aus dem Gesetze zu entfernen. Indeß scheint das, wie auch schon der Herr Vorredner ausgeführt hat, doch bedenklich und die Regierung muß bei ihrer Ansicht beharren, daß es besser bei dieser Bestimmung bleibe. Auch bei Berathung der Civilprozeßordnung hat durch einen Antrag aus ähnlichen Gründen, wie sie jetzt vorgebracht worden sind, die Einschränkung dieses Rechtsmittels herbeigeführt werden sollen, er ist aber von der Versammlung abgelehnt worden und ich glaube, daß Sie consequenterweise zu nichts Anderem kommen können, als auch jetzt diesen Antrag abzulehnen.

Abg. **Bothe**: Meines Erachtens sind die Gründe, welche gegen den Antrag der Abgg. v. Finckh und Wibel sprechen, schon genügend hervorgehoben worden. Ich will nur noch bemerken, daß ich dem Antrage, wie er vorliegt, nicht beitreten kann, weil er viel zu weit geht, und so der Zweck des Artikels gar nicht erreicht wird; ich würde daher viel lieber der eigentlichen Ansicht des Abg. Wibel beistimmen, den ganzen Artikel zu streichen, als den Zusatz, wie er beantragt wird, annehmen. Derselbe ist auch nicht consequent und enthält kein richtiges Prinzip. Der Staatsanwalt soll darnach nicht von dem Rechtsmittel Gebrauch machen können, wenn das Urtheil auf Freisprechung lautet oder eine Vergehensstrafe erkannt ist, und der Staatsanwalt meint, es sei auf eine Verbrechensstrafe zu erkennen gewesen. Warum soll denn auch nicht der Fall ausgenommen werden, wenn Jemand wegen eines geringen Vergehens oder Verbrechens verurtheilt ist, und der Staatsanwalt die Ansicht hat, der Thäter habe ein größeres Vergehen oder Verbrechen begangen; z. B. der Thäter ist wegen des Verbrechens des Diebstahls oder einer Körperverletzung verurtheilt, und der Staatsanwalt beantragt nun, es sei auf Raub oder Mord zu erkennen gewesen? Passen hierauf nicht dieselben Gründe, welche die Antragsteller für ihre Ansicht anführen zu müssen geglaubt haben? Ich hoffe, daß Sie dem Antrage nicht beistimmen werden, da Sie beim Civilprozeß einen ähnlichen Antrag auch nicht angenommen haben.

Berichterstatter **v. Finckh**: Im Civilprozeß, meine Herren! haben Sie neulich die Beibehaltung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zwar beschlossen, indeß nur mit einer geringen Mehrheit und ich hoffe, daß wenn Sie beide Fälle recht erwägen, wenn Sie den Unterschied zwischen

Landesbibliothek Oldenburg

dem Civil- und Strafprozeß genau ins Auge fassen, von der damaligen Mehrheit noch Einige zu der damaligen Minderheit herüber treten werden. Das was Sie damals beim Civilprocesse beschlossen haben, das darf Ihnen jedenfalls kein Präjudiz sein für den heutigen Beschluß, denn das, um was es sich jetzt handelt und damals handelte, das ist wahrlich zu verschieden von einander, als daß es eine Consequenz für einander abgeben könnte. Dort handelte es sich doch nur um untergeordnetere Dinge, um Geld und Gut, hier aber handelt es sich um viel mehr, es handelt sich vielfach um das Theuerste was der Mensch hat, um den guten Namen. Wenn gesagt wurde, nicht das Urtheil, nicht die Strafe beschimpft, sondern die That, so ist das freilich sehr richtig. Es möchte auch zugegeben werden können, daß über die reine Thatfrage wenig werde querulirt werden, aber, meine Herren, über die Anwendung eines Gesetzes auf eine That weichen die Ansichten vielfach von einander ab. Wenn ein Gericht ein Verbrechen in einer That erkennt, glaubt, sie sei durch das Strafgesetz als Verbrechen qualificirt, und das andere Gericht annimmt, dies sei nicht der Fall, so tritt hier das directe Contrarium hinsichtlich der That hervor, und dies nur in Folge der verschiedenen Ansichten über das Gesetz. Mir ist selbst ein solcher Fall bekannt, wo eine untere Instanz aussprach: „der muß wegen dessen, was er gethan hat, lebenslänglich im Gefängnisse sitzen," und in letzter Instanz wurde erkannt: „nein keinesweges, das Gesetz ist ganz anders zu verstehen." Die verschiedenen Ansichten über das Gesetz influiren also gar leicht auf die Beurtheilung der That, so daß man mit den Schlagworten: „die Thatfrage wird nicht Gegenstand der Querel sein," u. s. w. die Sache nicht beseitigen kann. Nun frage ich Sie aber: ist das gerechtfertigt in einem geordneten Staate, daß diejenigen, die gesetzt sind als Richter über das Heiligste des Menschen, zuerst Einen freisprechen, indem sie sagen „er ist unschuldig," und hinterher, wo er sich nicht vertheidigen kann, wo er gar nicht gehört wird, aussprechen: „Du bist doch ein Verbrecher!" Ist das irgend zu rechtfertigen? Woher wollen Sie die Berechtigung nehmen, dem, der freigesprochen wurde, als er öffentlich da stand vor dem Gerichte, das in der vollen Unmittelbarkeit der Anschauung urtheilte, wo seine Vertheidigung Platz und Gehör fand und der damals den Spruch erhielt, „nein er ist frei, er ist kein Verbrecher," — dem hinterher, so zu sagen heimlich, bei verschlossenen Thüren, — denn um den Schaden nicht zu groß werden zu lassen, müssen Sie schon hinter verschlossenen Thüren verhandeln, damit es nicht öffentlich in das Volk dringe — die Infamie des Ausspruches anzuhängen: „Du bist doch ein Schuft!" — Das wäre ein Zustand, der wirklich nicht zu rechtfertigen ist. Es giebt zwar ein Interesse des Staates über wichtige Fragen zu erfahren: „was ist recht?" Aber da entkleide man die Sache zuvor von der Person, streife die Persönlichkeit von dem Falle ab. Den Einzelnen dürfen Sie nicht zum Opfer bringen, dürfen Sie nicht im Interesse des Staats hinschlachten mit seinem Rufe! — Es soll nun aber, wie der Abg. v. Wedderkop meinte, diese Bestimmung gerade in wichtigen Fällen nicht practisch werden. Es wurde gesagt: „bei Verbrechen und Vergehen werde diese Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorkommen." Aber, meine Herren, wenn Sie diese Berufung blos wegen der Uebertretungen eintreten lassen wollen, dann ist die Sache wirklich zu kleinlich, als daß Sie Jemand der großen Gefahr aussetzen dürfen im Wege der Appellation zur Wahrung des Gesetzes in wichtigeren Sachen auf eine ihnen so nachtheilige Weise dem öffentlichen Urtheile Preis gegeben zu werden. Ich fürchte gerade, daß nur in den wichtigsten Sachen diese, ich möchte sagen, Verbissenheit des Staatsanwaltes besonders hervortreten wird, die ihn zur Einlegung dieses Rechtsmittels bewegt. Bei Uebertretungen wird dies weit weniger hervortreten, zumal da diese Sachen zunächst durch den Polizei-Anwalt verhandelt werden.

Ueberlegen Sie also ruhig, und ohne Rückblick auf den Beschluß, den Sie neulich gefaßt haben, um was es sich hier handelt; stellen Sie Niemand unvertheidigt an den Pranger, der, als er vertheidigt werden konnte, davon erlöst wurde. Nehmen Sie auch keinen Anstoß daran, daß wir unseren Antrag in der Art abgeschwächt haben, daß wir ihn, ohne die Beschwerde ganz abzuschneiden, auf die Fälle beschränkt haben, auf die er, wenn man gerecht sein will, nothwendig beschränkt werden muß, nämlich in der Weise, daß ein Freigesprochener nicht später für schuldig erklärt werden kann, und daß ein nur wegen Vergehens Verurtheilter, nicht hinterher als Verbrecher hingestellt werde. Wenn aber ein Grund für die Unterscheidung vermißt wurde, weshalb der nur wegen eines kleineren Verbrechens Verurtheilte nachher als wegen eines größeren zu bestrafen gewesen, solle hingestellt werden können, — so liegt dieser Grund in dem gleichen Character der That, darin, daß er überhaupt schon wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist. Das spätere Plus schadet ihm hier nichts, denn das Urtheil, was hier gesprochen wird, kommt wie nicht an seinen Körper so auch nicht an seinen Ruf. Denn dieser war schon vorher verloren. War er doch auch schon durch das kleinere Verbrechen ein Verbrecher. —

Wenn endlich zur Begründung der Ansicht der auf der andern Seite stehenden Herrn im Berichte am Schlusse gesagt worden ist: „Der Angeklagte könne durch Zulassung dieser Beschwerde nur Vortheil haben, weil ein etwaiges günstigeres Urtheil zur Begnadigung der Verurtheilten führen werde, —" so glaube ich nicht, daß der Staats-Anwalt zu Gunsten des Angeklagten sehr stark auf die Nichtigkeitsbeschwerde recurriren werde, sondern nur dann, wo es gegen den Angeklagten gehen soll. Uebrigens ist die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Gunsten des Angeklagten durch die von Herrn Wibel und mir vorgeschlagene Fassung ja auch nicht im Mindesten beschränkt.

Abg. **Bothe**: Der Herr Vorredner hat hauptsächlich das Gefühl der Versammlung anzuregen gesucht. Ich glaube nicht, daß jene Verbrecher so zarte Gefühle haben werden, wie der Herr Vorredner Ihnen vorzuführen versucht hat, will

Landesbibliothek Oldenburg

aber damit nicht etwa gesagt haben, daß ihnen nicht Gerechtigkeit widerfahren soll; diese widerfährt ihnen aber nach unserem Antrage in genügendem Maaße. Können wir uns überhaupt nicht auf Erfahrungen berufen, so spricht doch für den Artikel im Entwurf der Umstand, daß größere Staaten dieses Rechtsmittel bereits eingeführt haben und man keine Klage darüber gehört hat. So hat man weder in Frankreich noch in Hannover von Nachtheilen etwas vernommen, in Frankreich soll es sogar sehr vortheilhaft gewirkt haben; und ein Gleiches wird in den Staaten der Fall sein, wo das Rechtsmittel eingeführt ist. Die Verbrecher haben nicht ein solches Zartgefühl, wie Herr v. Finckh Ihnen vorgesprochen; im Interesse des Rechts ist das Rechtsmittel aber nicht zu bestreiten.

Berichterst. **v. Finckh**: Ich habe vorhin gesagt, was ich nach dem zu sagen hatte, wie die Sache bisher lag. Das Bischen, was ich noch sagen werde, bezieht sich blos auf das Schlußwort, welches wir soeben hörten. „Wir stehen noch neu vor der Sache, wurde gesagt, wir müssen an das anderwärts Vorhandene uns anschließen, und da sind Klagen nicht laut geworden, im Gegentheil, man hat wohlthätige Folgen von dieser Einrichtung gespürt". Ja, meine Herren, die Klagen, die mit Grund laut werden, die kommen nicht zu den Ohren derer, die Gesetze machen und Bücher schreiben. Die verhallen ungehört und nicht gefühlt von denen, welche die Vortheile und den Nutzen dieser Nichtigkeitsbeschwerde in Bücher eintragen. Diese haben nur die Fortbildung ꝛc. des Rechts im Auge, und registriren in dieser Beziehung den Nutzen und die Vortheile in die Bücher — aber die Weherufe der Gedrückten, als Verbrecher Hingestellten verhallen und vergehen mit ihnen.

Vicepräsident Pancratz schreitet zur namentlichen Abstimmung über Nr. 5 der Anträge:

> im Art. 431 a. im §. 1 in der ersten Zeile das Wort „allen" zu streichen und dem §. 2 am Ende folgenden Zusatz zu geben:
>
> Zum Zwecke der Erwirkung eines Ausspruchs des Oberappellationsgerichts, daß ein Freigesprochener zu verurtheilen oder ein nur mit einer Vergehensstrafe Belegter mit einer Verbrechensstrafe zu belegen gewesen wäre, findet diese Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt nicht Statt,

und es erklären sich für die Annahme mit Ja die Abgeordneten:

Bargmann, Barnstedt, Böckel, Brögelmann, Brumund, Bulling, v. Finckh, Frank, Friederichs, Hardt, Janßen, Kasten, Kindt, Lüerßen, Mölling, von Münster, Noell, Oetken, Oncken, Rolfs, Schopen, Schröder, Wibel, Willers, Alfs.

Mit Nein die Abgeordneten:

v. Berg, Böker, Bothe, Ferneding, v. Heimburg, Hümme, Klävemann, Mentz, Nieberding, Pancratz, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Die übrigen Abgeordneten waren abwesend.

Es ist danach Antrag 5 mit 25 gegen 13 Stimmen angenommen.

Antrag 6 lautet:

> In Anlage II. den Art. 2 unter Ziffer 1 folgendermaßen zu fassen:
>
> 1) in activen Militärdienste stehende Stabsoffiziere.

Reg.-Comm. **Runde**: Meine Herren! die Staatsregierung muß ungeachtet der Ihnen vorgetragenen Gründe dennoch dabei bleiben, daß der Satz: „im activen Dienste stehende Stabsoffiziere" nicht aufgenommen werde, sondern daß es bei dem Entwurfe besser belassen werde. Auch von der Uebernahme anderer Gemeindeämter sind bei uns alle im activen Dienste stehende Militärpersonen ausgenommen und wenn darauf hingewiesen worden ist, daß in anderen Staaten diese Ausnahme nicht stattfinde, so hat nach dem, was die Staatsregierung davon erfahren hat, z. B. in Hannover diese Bestimmung dort die Folge gehabt, daß sie eben nie zur Anwendung gekommen ist. Nach unseren gesetzlichen Bestimmungen würde es zulässig sein, den Urlaub jedesmal zu verweigern und wenn die active Dienstpflicht etwas mit dem Amte des Geschworenen Unvereinbarliches hat, so würde es dazu kommen, daß der Urlaub in den meisten Fällen würde verweigert werden müssen, ebenso wie in Hannover. Es scheint daher passend, diese Bestimmung gleich von vorne herein so zu fassen, daß nicht die Dienstbehörde in die Nothwendigkeit versetzt werde, den Urlaub stets zu verweigern.

Abg. **Wibel**: Wir haben nicht einsehen können, warum Staatsbürger nicht in die Liste der Geschwornen sollen aufgenommen werden können, weil sie entweder ihre Militärpflicht gegen den Staat erfüllen oder weil sie zu Beamten des Staates sich haben anstellen lassen, als Führer und Lehrer der Militärpflichtigen. Sagt nun der Herr Regierungscommissär, daß dem Militärcommando doch die Befugniß gegeben sei, den Urlaub zu verweigern, so haben wir doch nicht einsehen können, daß das Amt eines Geschwornen principiell unverträglich sei mit dem Militärdienste und der Vertheidigung des Vaterlandes. Ist Einer einmal durch den Dienst wirklich behindert, so wird der Urlaub verweigert werden, aus andern Gründen sicherlich nicht, das hoffen wir zur Ehre unseres Militärcommandos.

Der Antrag 6, dahingehend:

> In Anlage II. den Art. 2 unter Ziffer 1 folgendermaßen zu fassen:
>
> 1) im activen Militärdienste stehende Stabsoffiziere,

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Somit ist diese Vorlage und zugleich der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

(Präsident v. Finckh übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Die Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich mir bis Mittwoch Abends 9 Uhr.

Mit der Erledigung der heutigen Tagesordnung sind alle größeren Geschäfte einstweilen beseitigt, und es liegen nur zwei kleine Berichte über ein paar vertrauliche Gegenstände vor, die, wenn nicht die Großherzogliche Staatsregierung auf deren schleunige Erledigung besonderes Gewicht legt -- was ich nicht weiß —, wohl nicht Veranlassung geben könnten, daß wir uns blos deshalb versammeln, weil sie uns voraussichtlich nur sehr kurze Zeit beschäftigen werden. Ich weiß aber nicht, ob sonst Etwas in Aussicht steht, namentlich ob wir nicht in nächster Zeit den Bericht über das Eutiner Schulgesetz zu erwarten haben.

Abg. **Mölling**: So viel ich übersehen kann, wird heute der letzte Theil des Berichts zur Correctur abgegeben werden und morgen oder übermorgen wohl das Ganze gedruckt sein. Dann würde ja wohl Nichts entgegen stehen, daß der Bericht in zwei oder drei Tagen zur Vertheilung käme.

Präsident: Nach dem, was wir gehört haben, und da von der Staatsregierung ein besonderer Wunsch in Betreff der vertraulichen Vorlagen nicht ausgesprochen worden ist, ließe sich der nächste Sitzungstag noch nicht genau bestimmen, und es wird Ihnen daher das Weitere schriftlich angezeigt werden.

Hiermit schließt der Präsident die Sitzung 2¼ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg